

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.72 vom 15. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.72

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.72 du 15 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.72 del 15 agosto 2024

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 19. August 2024 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.52 vom 17. Juni 2024; MI-act. 264 ff.). Am 8. August 2024 ordnete das MIKA die Haftverlängerung an (act. 1 ff.). Anlässlich des rechtlichen Gehörs verzichtete der Gesuchsgegner auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung (act. 6). Die heutige Überprüfung erfolgt daher ohne Befragung des Gesuchsgegners, gestützt auf die Akten, und vor Ablauf der bereits bewilligten Haft. II. 1. Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung oder die rechtskräftige Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) oder Art. 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MSG; SR 321.0) aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG).

- 6 - Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich seiner Ausreise und der Beschaffung eines Reisepapieres zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 22. März 2024 festgestellt wurde, liegt mit Entscheid des SEM vom 17. Januar 2023 (MI-act. 29 ff., 38) ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid gegen den Gesuchsgegner vor. Des Weiteren wurde er mit Strafurteil des Bezirksgerichts Aarau vom 2. November 2023 für acht Jahre des Landes verwiesen. Auch dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 77, 99). Damit liegt nicht nur ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid, sondern auch eine rechtskräftige erstinstanzliche Landesverweisung vor (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.28 vom 22. März

2024, Erw. II/2.2; MI-act. 180 ff.).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgereist ist. Gemäss der Anordnung des SEM hätte der Gesuchsgegner die Schweiz sowie den Schengen-Raum nach Beendigung der Haft verlassen müssen (ablehnender Asylentscheid; MI-act. 29 ff.). Zwar hatte der Gesuchsgegner, nachdem er vom 20. März 2022 bis 20. März 2024 im Strafvollzug war und sich unmittelbar im Anschluss daran in Administrativhaft befand (MI-act. 134), keine Möglichkeit, die Schweiz selbständig zu verlassen. Die Einräumung einer Ausreisemöglichkeit erweist sich jedoch in analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur unmittelbar an eine Ausschaffungshaft anschliessenden Durchsetzungshaft (Urteil des Bundesgerichts 2C_712/2022 vom 2. November 2022) als nicht notwendig, zumal sich der Gesuchsgegner vorliegend noch immer weigert, selbständig auszureisen (MI-act. 282 f.).

- 7 -

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 22. März 2024 und mit den Urteilen betreffend Verlängerung der Durchsetzungshaft vom 17. April 2024 sowie 17. Juni 2024 festgestellt wurde, war der Gesuchsgegner nicht bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren bzw. an der Beschaffung von Identitäts- oder Reisedokumenten mitzuwirken. Die Wegweisung bzw. die Landesverweisung konnte mangels seiner Identifizierung bzw. der Beschaffung notwendiger Identitätsdokumente oder weiterer Angaben zur Person aufgrund des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners nicht vollzogen werden (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.28 vom 22. März 2024, Erw. II/3.4, MI-act. 180 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.32 vom 17. April 2024, Erw. II/2.4, MI-act. 203 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2024.52 vom 17. Juni 2024, Erw. II/2.4, MI-act. 264 ff.). Daran hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts geändert. So weigerte sich der Gesuchsgegner anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 8. August 2024 erneut, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken (MI-act. 282 ff.). Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Wegweisung bzw. die Landesverweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie dargelegt (siehe vorne Erw. II/2.4), konnte der Gesuchsgegner bislang nicht identifiziert werden und für ihn konnten auch keine Ersatzreisedokumente ausgestellt werden. Eine Ausreise des Gesuchsgegners ist somit momentan nicht möglich. Da der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit nicht gegen seinen Willen ausgeschafft werden kann, bestehen nach wie vor keine Vollzugsperspektiven, womit die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist (vgl. Art. 80

Abs. 6 lit. a AIG).

- 8 - Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

E. 3

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (MI- act. 283).

E. 4

Soweit der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme vom 13. August 2024 vorbringen lässt, die Behörden hätten das Beschleunigungsgebot verletzt, indem sie seit dem 9. April 2024 in keiner Weise tätig geworden seien (act. 11 f.), kann ihm nicht gefolgt werden. Wie bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Juni 2024 (WPR.2024.52, Erw. II/4) ausgeführt, übersieht der Gesuchsgegner offenbar, dass ein neuer Identifizierungsantrag notwendig war und den algerischen Behörden Anfang April 2024 übermittelt wurde (MI-act. 191 f.). Der Antrag ist demnach noch immer pendent bei den algerischen Behörden und wurde zuletzt am 4. Juli 2024 vom SEM bei der algerischen Vertretung moniert (MI-act. 281), weshalb es im jetzigen Zeitpunkt nicht in der Hand des MIKA liegt, wann der Identifikationsprozess abgeschlossen und damit die Ausreise des Gesuchsgegners vollzogen werden kann. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Papierbeschaffung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist. Es steht ihm jederzeit frei, zu kooperieren und bei der Beschaffung von Identitäts- oder Reisepapieren mitzuwirken. Das MIKA war bisher stets bemüht, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

- 9 -

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit fünf Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75–78 AIG (Durchsetzungshaft 20. März 2024 bis 19. August 2024). Die sechsmonatige Frist wird damit am 19. September 2024 enden und die Haft kann längstens bis zum 19. September 2025 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 8. August 2024 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 19. Oktober 2024, an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat sich mehrfach, zuletzt im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Verlängerung der Durchsetzungshaft vom 8. August 2024, dahingehend geäußert, dass er nicht gewillt sei, freiwillig aus der Schweiz auszureisen, bei der Beschaffung von Reise- papieren zu kooperieren oder in irgendeiner Form seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen (act. 5 ff.). Das Verhalten des Gesuchsgegners bietet folglich keine Gewähr für zukünftige Kooperation mit den Behörden. Die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG ist somit erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchs- gegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzu- zeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Entgegen den vom Gesuchs- gegner in seiner Stellungnahme vorgebrachten Ausführungen (act. 12) ist die Verlängerung der Durchsetzungshaft nicht bereits deshalb unverhältnismässig, weil eine Ausschaffung im jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Wie bereits oben unter Erw. II/4 ausgeführt, ist dieser

- 10 - Umstand nicht einem Untätigbleiben der zuständigen Behörden zuzu- schreiben, sondern ausschliesslich der fehlenden Kooperationsbereitschaft des Gesuchsgegners. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchs- gegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 22. März 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.28 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungs- gesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype- Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

- 11 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.